

## 18. Beiziehen von Gefangenenpersonalakten

### 18.1

<sup>1</sup>Als bald nach der Aufnahme können die über die zuletzt vollzogene Freiheitsentziehung geführten Gefangenenpersonalakten beigezogen werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung nach Satz 1 ist zu dokumentieren.

### 18.2

Bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung sind alle Gefangenenpersonalakten über den Vollzug einer Freiheitsentziehung beizuziehen.

### 18.3

<sup>1</sup>Ergibt sich aus den beigezogenen Gefangenenpersonalakten, dass Gefangene in einem früheren Verfahren aus dem Ausland eingeliefert wurden, ist die Einweisungsbehörde entsprechend zu unterrichten.

<sup>2</sup>Im Eilfall sind die Informationen vorab im Wege der Telekommunikation zu übermitteln.

### 18.4

Die beigezogenen Akten sind zurückzugeben, sobald sie entbehrlich sind.

### 18.5

Bei der Sichtung der Daten aus beigezogenen Gefangenenpersonalakten ist das Verwertungsverbot gemäß §§ 51, 52 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) zu beachten.